



HVBG

HVBG-Info 27/2000 vom 06.10.2000, S. 2569 - 2573, DOK 754.14

**Haftung bei Arbeitsunfall - Eingliederung eines  
"Leiharbeitnehmers" in den Unfallbetrieb (§§ 2 Abs. 2, 104 ff.  
SGB VII) - Urteil des OLG Hamm vom 14.04.2000 - 9 U 3/00**

Haftung bei Arbeitsunfall: Eingliederung eines "Leiharbeitnehmers" in den Unfallbetrieb; Glatteisunfall eines "Leiharbeitnehmers" eines Werkunternehmens auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers (§§ 2 Abs. 2, 104 ff SGB VII; §§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB); hier: Rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 14.04.2000 - 9 U 3/00 -

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 14.04.2000 - 9 U 3/00 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Abgrenzung, ob ein Arbeitnehmer für den "Unfallbetrieb" oder für seinen "Stammbetrieb" tätig geworden ist, bestimmt sich auch bei einem "Leiharbeitnehmer" danach, welchem Aufgabenbereich seine Tätigkeit zuzuordnen ist.
2. Ist ein "Leiharbeitnehmer" einem Unternehmen überlassen worden, das Bleche für eine Kühlstreckeneinhausung an ein Unternehmen zu liefern und dort zu montieren hat, wird der "Leiharbeitnehmer" bei dem Transport der vor einer Werkshalle gelagerten Bleche in die Halle nur für das Lieferunternehmen tätig.
3. Rutscht der "Leiharbeitnehmer" beim Tragen der Bleche auf vereistem Boden aus, haftet das Unternehmen (Auftraggeber des Lieferunternehmens), auf dessen Betriebsgelände sich der Unfall ereignet, nicht unter dem Aspekt der Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, denn für einen betrieblich genutzten Lagerplatz besteht keine allgemeine Räum- und Streupflicht.
4. Auch ist das Unternehmen als Auftraggeber eines Werkvertrages, dessen Durchführung nur kurzzeitig Arbeiten im Freien notwendig macht, nicht verpflichtet, sein Gelände schnee- und eisfrei zu halten. Es kann davon ausgehen, daß der beauftragte Unternehmer auf eine ungewöhnliche Gefahrenquelle hinweist und gegebenenfalls Abhilfe verlangt.

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das am 26. Oktober 1999 verkündete Urteil des Einzelrichters der 2. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld wird zurückgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Es beschwert den Kläger in Höhe von 15.000,-- DM.

Tatbestand

-----

(abgekürzt gemäß § 543 Abs. 1 ZPO)

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadenersatz aus einem Arbeitsunfall in Anspruch, der sich am 7. Dezember 1998 gegen 20 Uhr auf dem Gelände der .. der Beklagten in .. ereignet hat. Der Kläger rutschte beim Tragen von Blechen für eine Kühlstreckeneinhausung aus. Er erlitt eine mediale Oberschenkelhalsfraktur links, die nach operativer Versorgung mittels geschlossener Reposition knöchern verheilt ist, an deren Folgen er trotz physiotherapeutischer Heilbehandlung nach seiner Darstellung aber immer noch leidet.

Der Kläger war damals als sog. Leiharbeitnehmer von der Firma .. in .. der Firma .. in .. überlassen worden, die von der Beklagten mit Lieferung und Montage der Kühlstreckeneinhausung beauftragt worden war und die ihre Bleche im Freien, vor einer Werkshalle, gelagert hatte.

Der Kläger wirft der Beklagten vor, sie habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht lasse sich als Unfallursache nicht feststellen.

Mit der Berufung behauptet der Kläger nach wie vor, er sei auf Glatteis ausgerutscht; der Arbeitsweg sei zudem finster gewesen. Er meint, das Landgericht habe das Beweisergebnis falsch gewürdigt und die Regeln des Anscheinsbeweises verkannt. Hilfsweise beruft er sich darauf, daß eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auch dann vorliege, wenn er, wie die Beklagte behauptet, auf ein vereistes Blech getreten wäre. Der Kläger macht schließlich geltend, die Beklagte hafte auch aus § 823 Abs. 2 BGB, weil § 618 BGB Schutzgesetz im Sinne dieser Norm sei und eingreife.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens 10.000,-- DM, zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm auch jedweden weiteren künftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Unfall vom 7. Dezember 1998 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, daß der Kläger vor dem Unfall schon eine halbe Stunde lang mit dem Hineintragen von Blechen beschäftigt war, so daß er sich auf die Verhältnisse hätte einstellen, erforderlichenfalls Abhilfe schaffen oder verlangen können. Die Beklagte ist der Ansicht: Die Regeln des Anscheinsbeweises griffen nicht ein, weil die Ausgangssituation, eine tatsächliche Pflichtverletzung nicht bewiesen sei. Den Kläger treffe jedenfalls ein erhebliches Mitverschulden. Davon abgesehen seien etwaige Ansprüche des Klägers nach §§ 104, 105 SGB VII ausgeschlossen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die zulässige Berufung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger kann aufgrund seines Arbeitsunfalls vom 7. Dezember 1998 aus keinem Rechtsgrund Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte geltend machen.

1. Etwaige Ansprüche des Klägers scheitern allerdings nicht von vornherein an einer Haftungsablösung durch Unfallversicherungsschutz nach §§ 104 ff. SGB VII. Die Voraussetzungen einer Haftungsablösung nach § 104 SGB VI, von dem hier allein die beiden Alternativen des Abs. 1 S. 1 in Betracht kommen, sind nicht erfüllt. Die Alt. 1 würde nur eingreifen, wenn der Kläger für das Unternehmen der Beklagten tätig, mithin deren Arbeitnehmer gewesen wäre, was er unstreitig aber nicht war. Die Alt. 2 verlangt, daß der Kläger zu dem Unternehmen der Beklagten in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung gestanden hätte. Der Kläger hätte daher wie ein Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 2 SGB VII) für die Beklagte tätig sein müssen (OLG Hamm, 6. Zivilsenat, NJW 1998, 2832); früher: "eingegliedert Arbeitnehmer". Auch diese Voraussetzung liegt aber nicht vor. Die Abgrenzung, ob ein Arbeitnehmer für den "Unfallbetrieb" oder für seinen "Stammbetrieb" tätig geworden ist, bestimmt sich danach, welchem Aufgabenbereich seine Tätigkeit zuzuordnen ist (BGH NJW 1996, 2937). Hier war der Kläger bei dem Transport der Bleche als von der Fa. .. ausgeliehener Arbeitnehmer allein für dieses Unternehmen tätig, denn es war allein Aufgabe der Fa. .., die von der Beklagten bei ihr in Auftrag gegebene Kühlstreckeneinhausung zu liefern und zu montieren. Es war nicht Sache der Beklagten, die Bleche in der Halle bereit zu stellen. Der Kläger ist nur im Rahmen der Tätigkeit für einen anderen Arbeitgeber, die Fa. .., mit dem Unfallbetrieb der Beklagten in Berührung gekommen. Er ist nicht für die Beklagte tätig geworden.

§ 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII befaßt sich nur mit einer Haftungsablösung für andere im Betrieb tätige Personen, die Voraussetzungen liegen hier mithin nicht vor. Etwaige Ersatzansprüche des Klägers gegen die Beklagte scheitern schließlich nicht von vornherein an der allein noch in Betracht kommenden Regelung des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII. Die Norm verlangt, daß "Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte" verrichten. Gefordert wird also zumindest "eine, wenn auch lose Verbindung der einzelnen Arbeiten miteinander." Ob dazu schon das Nebeneinander verschiedener Gewerke auf einer Baustelle genügt (OLG Karlsruhe VersR 2000, 99) oder ob, wie bisher, die Voraussetzungen nur bei Arbeitsgemeinschaften erfüllt sind (so wohl: Greger, Haftungsrecht, 3. Aufl. (1999) Anh II Rn. 23, 26), kann dahin stehen. Für die Tätigkeit des Klägers auf dem Betriebsgelände der Beklagten läßt sich nicht einmal eine lose Verbindung zwischen den von der Firma .. geleisteten Montagearbeiten und der Produktionstätigkeit der Beklagten herstellen. Der Kläger war nicht auf einer gemeinsamen Baustelle der Fa. .. und der Beklagten tätig.

2. Der Kläger kann die Beklagte nicht nach §§ 823 Abs. 1, 847 BGB haftbar machen, denn die Voraussetzungen einer schuldhaften Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sind schon nach dem eigenen tatsächlichen Vorbringen des Klägers nicht erfüllt. Die Beklagte war nicht verpflichtet, die Stelle, an welcher der Kläger nach seiner Darstellung auf vereistem Boden ausrutschte, eisfrei zu halten. Auszugehen ist von dem Grundsatz der allgemeinen Verkehrssicherung: Wer eine Verkehrsfläche bereit stellt, muß grundsätzlich dafür sorgen, daß sie möglichst gefahrlos begangen werden kann. Daraus folgt: Wer eine Gefahrenquelle schafft oder

unterhält, hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz Dritter notwendig sind.

Notwendig ist ein Schutz Dritter aber nicht in jedem Fall, sondern nur, wenn eine abhilfebedürftige Gefahr besteht. Eine derartige Gefahr besteht bei Gefahrenquellen, mit denen Verkehrsteilnehmer bei berechtigten Sicherheitserwartungen vernünftigerweise nicht rechnen müssen und auf die sie sich deshalb nicht ohne weiteres einstellen können. Maßgeblich für die Berechtigung von Sicherheitserwartungen sind Verkehrsbestimmung und -bedeutung der Verkehrsfläche, vor allem ihr äußeres Erscheinungsbild.

Der Benutzer von Wegen und sonstigen Flächen muß daher deren Zustand regelmäßig so hinnehmen, wie er sich ihm erkennbar darbietet. Er muß sein Verhalten den ihm erkennbaren Verhältnissen anpassen. Je offensichtlicher eine Gefahr ist, um so geringer können vernünftigerweise die Sicherheitserwartungen des Verkehrs sein. Offensichtliche Gefahren warnen vor sich selbst. Das gilt auch für die im Rahmen der sog. Winterwartung als Bestandteil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht bestehende Räum- und Streupflicht.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf die vom Kläger beanstandete Situation auf dem Betriebsgelände der Beklagten, läßt sich für den Unfallbereich schon das Bestehen einer allgemeinen Räum- und Streupflicht nicht annehmen. Die Unfallstelle befand sich in unmittelbarer Nähe der Außenmauer eines Gebäudes, das dort nicht an einen Weg oder an eine erkennbar als Weg genutzte Fläche grenzte. Die von der Fa. .. als Lagerplatz für ihre Bleche genutzte Fläche befand sich mithin außerhalb von streu- und räumpflichtigen Verkehrsflächen, was aus dem Plan (1:200) der Betriebsstätte ohne weiteres ersichtlich ist. Der Hinweis des Klägers auf einen Gaststättenparkplatz (BGH NJW 1985, 482) hilft ihm nicht weiter. Anders als im vorliegenden Fall muß bei einem für Gäste räumlich unbegrenzt zugänglichen Gaststättenparkplatz mit dem Betreten von Flächen auch außerhalb erkennbarer Wege gerechnet werden.

3. Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 618, 847 BGB. Es kann letztlich unentschieden bleiben, ob § 618 BGB als Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB angesehen werden kann. Dafür spricht, daß der Schutzgesetzcharakter bei den Parallelvorschriften § 129a GewO, 62 HGB bejaht wird (BGB-RGRK/Schick 12. Aufl., 1992, § 618 Rn. 185). Dagegen wird eingewandt, daß die Norm lediglich vertragliche Verhaltenspflichten konkretisieren soll und daß insbesondere § 618 Abs. 3 BGB überflüssig wäre, der bei Nichterfüllung der den Dienstberechtigten in Ansehung des Lebens und der Gesundheit obliegenden Verpflichtungen auf eine entsprechende Anwendung der §§ 842 bis 846 BGB verweist, wenn schon jeder Verstoß gegen § 618 Abs. 1 BGB zugleich eine Schutzrechtsverletzung darstellen und damit zu einer deliktischen Haftung führen würde (Staudinger/Oetker BGB, 13. Bearb., 1997, § 618 Rn. 322). Selbst wenn man den Schutzgesetzcharakter des § 618 BGB bejahen wollte, wäre eine deliktische Haftung der Beklagten gegenüber dem Kläger damit nicht zu begründen, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen.

4. Der Kläger klagt schließlich ohne Erfolg auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten wegen künftiger materieller (und immaterieller) Schäden. Als Anspruchsgrundlage hinsichtlich materieller Schäden kommt zwar

eine vertragliche Haftung der Beklagten in Betracht. Grundlage kann nämlich ein Anspruch des Klägers wegen positiver Vertragsverletzung sein. Maßgeblicher Vertrag wäre insoweit der zwischen der Beklagten und der Fa. .. abgeschlossene Werkvertrag über Lieferung und Montage der Kühlstreckeneinhausung. Dieser Vertrag kann durch ergänzende Auslegung nach §§ 133, 157 BGB als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter begriffen werden, aus dem sich eine Verpflichtung der Beklagten gegenüber der Fa. .. ergeben würde, gegenüber deren bei der Ausführung tätigen Mitarbeitern - wozu auch deren Leiharbeitnehmer gezählt werden müßten - die gleichen Schutz- und Fürsorgepflichten zu beachten, wie sie ein Dienstherr gegenüber seinen Dienstverpflichteten im Rahmen des § 618 BGB hat. Die sinngemäße Anwendung der unabdingbaren §§ 618, 619 BGB auf Werkverträge entspricht ständiger und - soweit ersichtlich - weitgehend unangefochtener Rechtsprechung (RGZ 159, 268; BGHZ 5, 62; 26, 365, 370; OLG Düsseldorf NJW 1995, 403; a.A. Lewer JZ 1983, 336). Ein Abbedingen ist bislang nur in Bezug auf den als selbständigen Unternehmer tätigen Auftragnehmer selbst zugelassen worden (BGHZ 56, a.a.O., 274 f.). Die Regelung in Nr. 10 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Beklagten (AEB) "Für etwaige Unfälle haftet der mit der Ausführung der Arbeiten betraute Unternehmer in seinem Verantwortungsbereich." würde dem nicht entgegenstehen müssen. Falls sie, wie die Beklagte meint, auch die hier zu beurteilende Fallgestaltung erfassen sollte, dürfte sie einer Überprüfung nach § 9 AGBG wohl nicht standhalten. All das braucht aber ebenfalls nicht abschließend entschieden zu werden, denn selbst wenn man das Bestehen von Schutz- und Fürsorgepflichten (§ 618 Abs. 1 BGB) der Beklagten im Verhältnis zum Kläger bejaht, die allerdings über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht erheblich hinausgehen, haftet die Beklagte mangels Verletzung dieser Pflichten nicht. Insoweit kommt es nicht entscheidend darauf an, daß es vermutlich technisch möglich gewesen wäre, alle Flächen schnee- und eisfrei zu machen und zu halten, die der Kläger zur Durchführung seiner Aufgaben betreten mußte. Das vorauszusehen, war jedenfalls keine Pflicht der Beklagten. Sind - wie hier bei diesem nur kurzzeitigen Transport von einigen Blechen - ausnahmsweise Arbeiten im Freien bei Schnee und Eis erforderlich, die witterungsbedingt gefährlich sein können, braucht der Auftraggeber eines Werkvertrages sein Gelände dazu nicht von sich aus unaufgefordert herzurichten. Er braucht es nicht für möglicherweise durchzuführende Transportarbeiten vorsorglich schnee- und eisfrei zu halten. Er kann vielmehr erwarten, daß der beauftragte Unternehmer auf eine nicht gewöhnliche Gefahrenquelle hinweist und Abhilfe verlangt, soweit sie nötig ist. Daß dies durch die Fa. .. geschehen wäre, läßt sich dem Vorbringen des Klägers nicht entnehmen. Daß der Kläger es selbst getan hätte, ebenfalls nicht. Der Kläger hatte vor dem Unfall bereits eine halbe Stunde in dem späteren Unfallbereich gearbeitet. Wenn ihm die Situation gefährlich schien, hätte er das feststellen und in geeigneter Weise beanstanden können und müssen, um einen Rechtsverlust zu vermeiden.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Fundstelle:  
RuS 2000, 286-288

